

## CH\_VB 89.386 vom 19. Juni 1989

Bundesverwaltung, 1989-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_89.386](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_89.386)

FR: CH\_VB 89.386 du 19 juin 1989

IT: CH\_VB 89.386 del 19 giugno 1989

### Erwägungen

#### E. 19

Juni 1989 327 Interpellation Onken Von den drei wichtigen Instrumenten, die uns zur Verfügung stehen, nämlich der Verstärkung der Rechtshilfe und der internationalen Amtshilfe unter den Steuerbehörden, der Sorgfaltspflicht der Banken und den steuerlichen Massnahmen, möchte ich im Rahmen dieser Interpellation nur die Besteuerung von Fluchtgeldern behandeln. Treuhandgelder und ausländische Wertschriften unterliegen bekanntlich nicht der Verrechnungssteuer. Es ist deshalb nur allzu verständlich, dass die illegalen Fluchtgelder primär in diese verrechnungssteuerbefreiten Anlagearten fliessen. Würde auf den Erträgen ausländischer Anleger ebenfalls eine substantielle Verrechnungssteuer eingeführt, könnte dies eine nachhaltige Bremswirkung haben. Gleichzeitig müssen mit den Herkunftsländern Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen werden, die dem ausländischen Anleger die Garantie geben, dass er bei ordnungsgemässer Steuerdeklaration die Verrechnungssteuer zurückerstattet erhält. Diese Lösung ist praktikabel und dazu noch marktgerecht. Sie sollte aber zugegebenermassen, um wirklich zu greifen, international durchgeführt werden. Es bedürfte also einer OECD-Konvention, die den bisherigen Trend bricht, wonach sich die Anlageländer mit eskalierenden Vergünstigungen einen eigentlichen Beggar-my-neighbor-Wettbewerb liefern. Warum sollte nicht gerade die Schweiz in der OECD eine solche Initiative einbringen? Ein solcher Vorschlag wäre auf alle Fälle einer kohärenten und glaubwürdigen Entschuldungs- und Entwicklungsstrategie unseres Landes konform. Ein weiterer, ungleich einfacher zu realisierender Vorschlag besteht darin, die statistische Transparenz zu erhöhen und bei der Verrechnungssteuer eine Aufgliederung nach den Herkunftsländern der Anleger vorzunehmen. Aufgrund der Sorgfaltspflicht der Banken, die vorschreibt, dass der wirtschaftlich Berechtigte identifiziert werden muss, sollte eine solche länderweise Erfassung eigentlich ohne weiteres durchführbar sein. Schliesslich noch ein Wort zum Vorschlag des südamerikanischen Oekonomen Carlos Diaz-Alejandro, der angeregt hat, die nicht zurückgeforderten Verrechnungssteuererträge von Anlegern aus der Dritten Welt zweckgebunden für Entschuldungsmassnahmen einzusetzen. Es ginge dabei also um eine Art Fluchtgeld-Recycling, ein Vorschlag, der auch vom Institute for International Economies aufgegriffen und unterstützt worden ist. Diese Möglichkeit könnte die Schweiz schon jetzt bei den verrechnungssteuerepflichtigen Anlagen anwenden. Ich frage den Bundesrat an, ob das nicht eine Möglichkeit ist, die ins Auge gefasst werden sollte. Ich denke, dass dieser zweckbestimmte Einsatz für Entschuldungsmassnahmen sozusagen die Mindestverantwortung ist, die unser Land bei seiner nachgewiesenermassen exponierten Rolle als begehrter Hort für Fluchtgelder wahrnehmen sollte. «Kapitalflucht ist Diebstahl am eigenen Volk», hat der brasilianische Erzbischof Dom Helder Camara gesagt. Wir begehen diesen Diebstahl zwar nicht, das ist klar. Aber mit den Dienstleistungen unseres Finanzplatzes profitieren wir davon, und wir tragen damit - ob wir wollen oder nicht - eine

gewisse Mit- verantwortung. Diese Interpellation stellt zwar konkrete, praktische Fragen. Sie wirft jedoch auch eine ethische Dimension auf, der wir uns nicht entziehen können.

Bundesrat Stich: Die Frage der Kapitalflucht gibt immer wieder zu Diskussionen Anlass. Man muss sich doch auch bewusst sein, welches die Gründe sind. Ich will sie nicht im einzelnen aufführen. Aber einen wesentlichen Punkt erfahren Sie sehr rasch, wenn Sie im Jahresbericht der BIZ, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, beispielsweise die Inflationsraten von Südamerika lesen. Im Jahr 1988 hatte Argentinien eine Inflationsrate von 343 Prozent, Brasilien 582 Prozent, Mexico 114 Prozent, Peru 669 Prozent und die Entwicklungsländer insgesamt 90 Prozent. Da muss man sich im klaren sein, dass unter solchen Voraussetzungen die Abwanderung des Kapitals aus den entsprechenden Ländern vorprogrammiert ist. Wirksame Hilfe kann man hier vermutlich nur schaffen, wenn es diesen Ländern gelingt, eine Wirtschaftspolitik zu betreiben, die auch den Einsatz von Kapital im eigenen Land als nützlich und letztlich vielleicht sogar rentabler erscheinen lässt. Aber immerhin müssten Bedingungen herrschen, dass die Leute nicht riskieren, innerhalb eines Jahres ihr ganzes Geld zu verlieren; sonst hat man vermutlich nie Chancen. Zur Frage der Verwendung der Verrechnungssteuer ist zu sagen, dass die Herkunft der Gelder, die der Verrechnungssteuer unterliegen, nach geltendem Recht für die Erhebung unerheblich ist, das heisst: Wir kennen sie nicht. Sie lässt sich daher ohne eine Änderung des Gesetzes, allenfalls der Verfassung, nicht zur Abwehr von Fluchtgeldern einsetzen. Ihre Fragen kann ich wie folgt beantworten: 1. Die Verrechnungssteuer wird an der Quelle, das heisst beim Schuldner der steuerbaren Leistung, erhoben und von diesem auf den Leistungsempfänger überwält. Bei der Erhebung der Verrechnungssteuer erhält der Fiskus somit keine Kenntnis von der Identität der Leistungsempfänger. Die Bank sollte diese Kenntnis haben, aber der Fiskus hat sie nicht. Die Empfänger treten nur dann aus ihrer Anonymität heraus, wenn und insoweit sie Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer stellen. Nun haben aber nur in der Schweiz wohnhafte Menschen sowie Ausländer nach Massgabe der von ihren Wohnsitzstaaten mit der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, und es bestehen zwischen der Schweiz und Entwicklungsländern bisher nur vereinzelte Doppelbesteuerungsabkommen. Deshalb sind die Verrechnungssteuererträge von Anlagen aus Entwicklungsländern nicht bekannt und können mangels irgendwelcher Anhaltspunkte auch nicht geschätzt werden. 2. In den Bestimmungen über die Verrechnungssteuer fehlt - wie gesagt - eine Rechtsgrundlage zur Erfassung der Herkunft irgendwelcher Gelder, und auch die Sorgfaltspflichtvereinbarung als privatrechtlicher Vertrag der Banken unter sich kann vom Bunde hiezu nicht beigezogen werden. Im übrigen dient diese Vereinbarung gerade der Abwehr suspekter Gelder, weshalb jedenfalls die abgewehrten Gelder der Besteuerung zum vornherein entgehen. 3. Innerhalb der letzten fünf Jahre wurden keine Verrechnungssteuern an Antragsteller aus Entwicklungsländern zurückerstattet. 4. Der Bundesrat hält den Vorschlag, den Reinertrag der Verrechnungssteuer von Anlagen aus Entwicklungsländern zweckgebunden für Entschuldungsmassnahmen zu verwenden, angesichts der tatsächlichen Verhältnisse für wenig erfolgversprechend, ganz abgesehen davon, dass es natürlich dazu einer Verfassungs- und Gesetzesrevision bedürfte. 5. Ein Zusammenhang zwischen Kapital- und Steuerflucht aus Entwicklungsländern einerseits und verrechnungssteuerfreien Erträgen von Treuhandanlagen und ausländischen Wertpapieren andererseits ist nicht erwiesen. Die Idee einer OECD-weiten Vereinheitlichung der Verrechnungssteuer ist mindestens vorderhand zu vage, als dass der Bundesrat sich bereits verbindlich dazu äussern könnte.

Ihre Verwirklichung ist zurzeit nicht in Sicht, wenn Sie an die Diskussionen innerhalb der EG und an die Bundesrepublik denken, die die Verrechnungssteuer von 10 Prozent wieder rückgängig gemacht hat. Onken: Ich bin von der Antwort nicht befriedigt. Ich bin von ihr enttäuscht, weil sie keine Signale gibt, dass man wenigstens dort, wo man unmittelbar etwas tun könnte, bereit ist, gewisse Änderungen der heutigen Praxis vorzunehmen. Ich beantrage aber keine Diskussion. Hefti: Kapitalfluchtgelder sind meines Erachtens an sich weder gut noch schlecht. Auf die schlechten Fälle hat Herr Onken hingewiesen. Auf der anderen Seite ist Kapitalflucht zumindest verständlich, wenn sie aus Ländern mit schlechter oder gar korrupter Regierung oder mit überhöhten Steuern erfolgt. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch auf unsere Entwicklungshilfe hinweisen, die es öfters zulässt, dass ganze erhebliche Prozentsätze von unseren Leistungen abgezweigt werden und in die Taschen von Potentaten in Entwicklungsländern fließen. Auch hier könnte man einmal einen Riegel vorschieben.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Onken Verrechnungssteuer und Fluchtgeld Interpellation Onken Impôt anticipé et fuite de capitaux In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1989 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 09 Séance Seduta Geschäftsnummer 89.386 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 19.09.1989 - 18:15 Date Data Seite 325-327 Page Pagina Ref. No

## **E. 20**

017 658 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.